

(Die Kriegsgewinnsteuer und die Fabrikindustrie.) Der Bund ungarischer Fabriksindustriellen hielt heute unter dem Vorsitz des Magnatenhausmitgliedes Dr. Franz Chorin eine Ausschusssitzung, in welcher auf Antrag des Mitgliedes Dr. Rudolf Burchard-Béla-váry zunächst der Bericht über die vorjährige Tätigkeit des Bundes zur Kenntnis genommen wurde. Sodann legte Vizepräsident Dr. Roland Hegedüs jene Denkschrift vor, welche der Bund in Angelegenheit der Besteuerung der Kriegsgewinne dem Finanzminister unterbreitet hat. In seiner Rede betonte er, daß die ungarische Fabrikindustrie sich der Besteuerung der Kriegsgewinne nicht entziehen wolle. Sie billigt diese in verschiedenen ausländischen Staaten bereits zur Verwirklichung gebrachte Steuer aber nur dann, wenn sie sich auf alle diejenigen erstrecken wird, deren Einkommen während der Zeit des Krieges gewachsen ist und wenn bei der Feststellung der Steuerjahre auf die besonderen Verhältnisse der ungarischen Industrie, besonders aber darauf Rücksicht genommen wird, daß die ungarische Industrie größere Lasten als die ältere und stärkere österreichische Industrie nicht zu tragen vermag. Die Besteuerung der Kriegsgewinne läßt sich bei uns viel schwerer durchführen als in Deutschland oder Oesterreich, weil wir keine Vermögenssteuer haben und vor dem Krieg auch keine Einkommensteuer hatten. Die Ergebnisse der Kriegseinkommensteuer geben kein getreues Abbild der tatsächlichen Einkommenverhältnisse, denn man kann nicht annehmen, daß unter den 13.000 Personen, deren Einkommen mehr als 20.000 Kronen beträgt und die über ein Gesamteinkommen von 775 Millionen Kronen verfügen, die in den Kreis von Industrie und Handel gehörigen Personen 227 Millionen Kronen, die Grundbesitzer aber 226 Millionen Kronen einnehmen würden, zumal in einem Lande, in welchem drei Viertel der Bevölkerung sich der Landwirtschaft widmen. Es wäre aber nicht richtig, im gegenwärtigen Zeitpunkt soziale Gegensätze heraufzubeschwören und deshalb ist es richtiger, wenn sich der Bund mit der Besteuerung der Kriegsgewinne anderer Klassen nicht beschäftigt. Jene Klasse, die heute einen Kampf gegen die andere beginnen wollte, würde diesen vor der öffentlichen Meinung ohne Zweifel verlieren. Es genügt somit, festzustellen, daß die ungarische Fabrikindustrie die Besteuerung der Kriegsgewinne billigt, jedoch verlangt, daß die Besteuerung auf all jene ausgedehnt werde, die Kriegsgewinne erzielt haben. Der Vizepräsident machte schließlich auf die Gefahr aufmerksam, welche sich daraus ergeben würde, wenn die Erwerbsteuer dritter Klasse demnächst von neuem bemessen würde, und empfahl der Direktion einen Beschlußantrag zur Annahme, der nach den Bemerkungen der Mitglieder Andreas Thel, Ludwig Herz und des Direktors Gustav Graz in folgendem Text angenommen wurde. „Der Bund ungarischer Fabriksindustriellen billigt die Besteuerung der Kriegsgewinne und hält die Kriegsgewinnsteuer für erträglich, vorausgesetzt: 1. daß ihre Sätze mäßig und keinesfalls höher als in Oesterreich sein werden; 2. daß sie sich auf alle Produktionszweige — Landwirtschaft, Industrie und Handel — gleichermaßen erstrecken wird und 3. daß dabei die besonderen Gesichtspunkte der Industrie entsprechende Berücksichtigung finden werden. Vom industriellen Standpunkt hält es der Bund für wünschenswert: a) daß die Kriegsgewinnsteuer die Privatpersonen und die Aktiengesellschaften gleichermaßen erfasse; b) daß von den als Steuerbasis dienenden Einkommen jene Summen, welche einzelne Unternehmungen nur zu dem Zwecke zu investieren gezwungen waren, um Heereslieferungen übernehmen zu können, in Abrechnung gebracht werden können, sofern sie aus dem Kriegsgewinn nicht schon abgeschrieben worden wären; c) daß ebenso auch jene Summen in Abzug gebracht werden können, deren die Besteuernten bedürfen, um ihre während des Krieges erschöpften Rohstoffvorräte zu ergänzen; d) daß gleichzeitig mit der Einführung der Kriegsgewinnsteuer bezüglich der Erwerbsteuer dritter Klasse eine Verfügung getroffen werde, laut welcher die Dauer der Geltung der Kriegsgewinnsteuer und Kriegseinkommensteuer die Erwerbsteuer nicht neu bemessen, sondern erstarkt werden soll, und zwar in der Weise, daß die alten Steuerzahler die bei der letzten Steuerbemessung festgestellten Steuern unverändert weiter entrichten würden, bis entweder sie selbst eine Verkürzung der Steuerbasis nachweisen oder die Finanzbehörde eine Erweiterung des Betriebes feststellt; während die neuen Steuersubjekte vergleichsweise zu besteuern wären, wobei als Grundlage der Vergleichung die Erwerbsumme der zu derselben Gemeinde und zu derselben Berufstätigkeitsgruppe gehörigen alten Steuerzahler dienen würde. Da eine nicht genug sorgfältige und nicht von einer genauen Kenntnis der Verhältnisse der Industrie ausgehende Feststellung der Kriegsgewinnsteuer von sehr schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen begleitet sein und unter anderem das Kapital von Heereslieferungsunternehmungen abschrecken könnte, was auch vom Standpunkt der Interessen des Staates und des Heeres nicht gleichgültig ist, ersucht der Bund die Regierung von neuem, den Gesetzentwurf über die Besteuerung der Kriegsgewinne, sowie auch die darauf bezügliche Durchführungsverordnung den wirtschaftlichen Kreisen noch im Entwurf mitzuteilen, damit sie dazu Stellung nehmen können.“